

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 6 (1885)
Heft: 7-8

Artikel: Das Primarschulgesetz des Kantons Freiburg vom 17. Mai 1884
Autor: Hz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jahr. b) Section industrielle mit mehreren Jahreskursen; vom zweiten Jahre an sind besondere Kurse für Handelsfächer und technische Wissenschaften. Eintritt mit zurückgelegtem zwölften Altersjahr. c) Section académique α) cours philosophique, zwei Jahreskurse; β) cours préparatoire à l'école polytechnique, ein Jahreskurs. — Mit dem Collège ist ein Internat verbunden.

Für die Sektionen *a* und *b* sind Aufnahmeprüfungen vorgeschrieben. Das Schuljahr beginnt 1. Oktober und schliesst mit 31. Juli. Es besteht ein für Kantonsangehörige (Bürger und niedergelassene Schweizer), Schweizer anderer Kantone und Ausländer abgestuftes Schulgeld.

g) Kanton Solothurn.

Kantonsschule in Solothurn.

Die Kantonsschule besteht aus dem Gymnasium, der Gewerbeschule und der theologischen Anstalt. Gymnasium und Gewerbeschule sind die organische Fortsetzung der Volksschule, ersteres nach Seite der Universitätsbildung, letztere zur Vorbildung für das Polytechnikum oder für den Eintritt in einen technischen, merkantilen oder landwirtschaftlichen Beruf. Zum Eintritt ist eine Aufnahmeprüfung notwendig. Im Fall des Bedürfnisses sollen Vorbereitungskurse für die Schüler französischer Zunge abgehalten werden. Das Schuljahr beginnt mit 15. Oktober und schliesst mit 15. August. Das Schulgeld besteht in einem jährlichen Beitrag der Schüler zu Gunsten von Bibliothek und Sammlung. Mit der Kantonsschule ist ein Pensionat verbunden.

Das Gymnasium teilt sich in ein unteres mit vier und ein oberes mit drei Jahreskursen.

h) Kanton Baselstadt.

Gymnasium, Realschule und Töchterschule in Basel.

Das obere Gymnasium (Pädagogium) hat vier Jahreskurse. Der Unterricht ist unentgeltlich.

i) Kanton Schaffhausen.

Gymnasium in Schaffhausen.

Das Gymnasium ist zugleich Vorbereitungsanstalt für die Universität und für die höhern Gewerbs- und polytechnischen Schulen. Es besteht aus einer humanistischen Abteilung mit 8 und einer realistischen mit $4\frac{1}{2}$ Jahreskursen. Zum Eintritt sind zurückgelegtes 13. Altersjahr und die Kenntnisse nach Besuch zweier Realschulkurse erforderlich. Für Schüler, deren Eltern nicht im Kanton wohnen oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist, besteht ein Schulgeld. Schulbeginn im Frühjahr.

k) Kanton Appenzell A.-Rh.

Kantonsschule in Trogen.

Die Kantonsschule stellt sich die Aufgabe, teils gründlichen Unterricht in den Realien zu erteilen, um dadurch für das praktische Leben zu befähigen, teils diejenigen, welche eine höhere technische oder wissenschaftliche Ausbildung

erwerben wollen, auf eine obere Industrieschule oder ein oberes Gymnasium vorzubereiten. Sie teilt sich demgemäss in eine Industrie- (Real-) schule und ein Progymnasium.

Zum Eintritt ist zurückgelegtes zwölftes Altersjahr und Ausweis über die Kenntnisse aus einer guten Mittelschule notwendig. Das Progymnasium hat drei Abteilungen. Es besteht ein Schulgeld, für nicht kantonsangehörige Schüler im doppelten Betrag. Mit der Anstalt ist ein Internat verbunden. Das Schuljahr beginnt zu Ostern.

1) **Kanton St. Gallen.**

Kantonsschule in St. Gallen.

Die Kantonsschule besteht aus einem Gymnasium und einer Industrieschule.

Das Gymnasium schliesst sich an den sechsten Kurs der Primarschule an und gliedert sich in ein unteres Gymnasium mit vier und ein oberes mit drei Jahreskursen.

Für den Eintritt in die Kantonsschule ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich. Das Schuljahr beginnt Anfangs Mai. Für Kantonsbürger ist der Besuch (abgesehen von einem Beitrag an Bibliothek und Sammlungen) unentgeltlich; nicht-kantonsbürgerliche Schüler, deren Eltern im Kanton wohnen, haben ein ermässigtcs Schulgeld zu bezahlen.

m) **Kanton Graubünden.**

Kantonsschule in Chur.

Das normale Eintrittsalter ist das zwölfte Jahr; die eintretenden Schüler haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Das Schuljahr beginnt im September und schliesst im Juli.

Die Kantonsschule setzt sich aus drei Schulrichtungen zusammen: Gymnasium, Realschule und Lehrerseminar. Das Gymnasium besteht aus sieben Jahreskursen. Es besteht ein Schulgeld.

n) **Kanton Aargau.**

Kantonsschule in Aarau.

Die Kantonsschule hat den beiden Hauptrichtungen höherer Bildung gemäss zwei Abteilungen: Das Gymnasium und die Gewerbschule. Dem Gymnasium geht ein Progymnasium von zwei Jahreskursen für diejenigen Schüler voraus, die nicht Gelegenheit hatten, sich in den alten Sprachen hinreichend vorzubereiten. Zum Eintritt in die erste Klasse des Gymnasiums und der Gewerbschule ist in der Regel zurückgelegtes 15. Altersjahr und Ausweis über die Kenntnisse erforderlich, welche durch den Besuch des vollständigen Unterrichtskurses der Bezirksschulen erworben werden sollen; die aus dem Progymnasium hinübertretenden Schüler sind der Aufnahmeprüfung enthoben. Das Gymnasium besteht aus vier Jahreskursen. Das Schuljahr beginnt im Mai. Es wird ein Schulgeld erhoben.

o) Kanton Thurgau.

Kantonsschule in Frauenfeld.

Die Kantonsschule umfasst ein Gymnasium und eine Industrieschule.

Zum Eintritt ist auf 31. März zurückgelegtes zwölftes Altersjahr und Ausweis der nötigen Vorkenntnisse durch eine Aufnahmeprüfung erforderlich. Das Gymnasium besteht aus sieben Jahreskursen. Schulbeginn im Frühling. Es besteht ein Schulgeld. — Mit der Kantonsschule ist ein Konvikt verbunden.

(Fortsetzung folgt.)

Das Primarschulgesetz des Kantons Freiburg vom 17. Mai 1884.

Das bisherige Gesetz des Kantons Freiburg über das Primar- und Sekundarschulwesen ist noch nicht alt; es stammt aus dem Jahre 1874. Die fortgesetzte schlimme Stellung des Kantons bei den Rekrutenprüfungen trieb zu immer ernstlicher an Hand genommenen Nachforschungen (von denen die Versammlungen der Schulinspektoren Zeugnis ablegen), ob nicht die Organisation der Primarschule selbst ein Vorwurf treffe; man fand namentlich, dass zu wenig stramme Ordnung in der Kontrolle des Absenzenwesens und deren Folgen (Busseintreibungen) herrsche und dass ein Missverhältnis darin liege, wie der Kanton mit seiner autoritären Ordnung der Schulverhältnisse die hauptsächliche finanzielle Belastung, die Lehrerbesoldungen, fast ganz den Gemeinden zu tragen überlasse. Andere Motive, schulpolitischer Art, mochten mitwirken, eine Revision der Schulgesetzgebung, wenigstens für die Primarschule, wünschbar erscheinen zu lassen. Das ist, so viel uns bekannt und auch aus der Vergleichung des neuen Gesetzes gegenüber den Abschnitten des bisherigen über die Primarschule ersichtlich, der Boden, dem ersteres seine Entstehung verdankt.

Eine solche Vergleichung fällt zunächst bezüglich der *äussern Anordnung des Stoffes* sehr zu Gunsten des neuen Gesetzes aus. Da ist einmal eine logische Disposition und die Einzelbestimmungen stehen wo sie hingehören; im alten Gesetz war dies nicht der Fall.

Aber auch *sachlich* sind mehrere namhafte Verbesserungen in das neue Gesetz hineingekommen. Die bisherige Bewilligung, dass mehrere Gemeinden zusammen Eine Primarschule halten können (Art. 7, lemma 3 d. a. G.) ist verschwunden; den städtischen und gehobenen ländlichen Oberstufen der Primarschule ist der Unterricht in den bloss empfohlenen Fächern (Anfangsgründe der Naturwissenschaften, Buchhaltung, Flächen- und Körpermessen, Freihandzeichnen, Grundzüge der allgemeinen Geographie und Geschichte) obligatorisch auferlegt (Art. 11 d. n. G.); der Beginn des Schuljahrs bestimmt auf 1. Mai verlegt (15); Misshandlungen der Schüler durch die Lehrer untersagt (35); strengere Bestimmungen betreffend staatliche Exekution bei Schulhausbauten für lässige Gemeinden in Aussicht genommen (47) und das Maximum für Staatsbeiträge an Schulhausbauten von 1000 auf 2000 Fr. gesteigert (49); für die Gemeindeschulfonds ein

Minimum von 14,000 Fr. festgesetzt (53); Patente für Arbeitslehrerinnen verlangt (72); die Inkompatibilität von Nebenbeschäftigungen mit dem Lehrerberuf — in grössern Ortschaften selbst der Kirche gegenüber — verschärft (90); die Vikariatsbesoldungen dem Lehrer zur Hälfte abgenommen und an die Gemeinde übertragen (109); die Wiederholungsschulen für die waffenfähig werdende Mannschaft gesetzlich organisirt (111—114); die Errichtung von gehobenen Oberstufen von Primarschulen nach Art der aargauischen Fortbildungsschule, der appenzellischen Mittelschule und der waadtländischen école secondaire in Anregung gebracht (124). Zu den fraglichen Verbesserungen möchte dagegen zu zählen sein, dass die Primarschulpflicht für Knaben von acht auf neun Jahre erhöht (20) und dass gegenüber dem frühern Schulgesetz teilweise ein früherer Schuleintritt ermöglicht wurde (früher begann sie „mit vollendetem siebenten Altersjahr“, jetzt — Art. 20 — „mit dem 1. Mai des Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr erreicht“). Auch die Neuerung, dass die Lehrer nach vierjährigem Schuldienst eine zweite Prüfung durchzumachen haben (76) dürfte kaum bloss Vorzüge aufzuweisen haben.

Sehr viel schärfer und im Interesse einer festen und der Sache entsprechenden Schulordnung sind die Kompetenzen der Behörden abgegrenzt; zur Einführung der gesetzlich erlaubten Sommerhalbtagschule auf dem Lande ist nunmehr die Zustimmung des Inspektors erforderlich (16); nicht mehr der Ortsschulrat, sondern der Inspektor kann dem Lehrer Urlaub von drei bis acht Tagen geben (17); für Urlaubsbewilligungen an Schüler während der Alpzeit sind klare und schützende Bestimmungen gegeben (19); die Kontrolle des Absenzenwesens ist strenge geregelt, die Strafen für unentschuldigte Schulversäumnisse erhöht und besser kontrollirt; selbst der Landjäger marschirt hier auf (Art. 30—33); die Bestimmungen über „Prüfung, Versetzung, Beförderung und Entlassung der Schüler“ bilden einen besondern Abschnitt des neuen Gesetzes (36—43); die vorzeitige Entlassung ist nunmehr in den Befund der Inspektoren, nicht mehr des Ortsschulrats verlegt (42); die Inspektoren, nicht mehr die Oberamtmänner, haben auch die provisorische Besetzung der Lehrstellen zu verfügen (81). Die Oberamtmänner sind bestimmt auf die administrative Kontrolle der Schule verwiesen, in Folge davon auch der bauliche Zustand der Schulen und die Führung der Schullisten ihrer Kontrolle unterstellt (64); die Wahl der Lehrer aus der Hand des Staatsrats in die des Gemeinderats gelegt (84); die Autonomie der Gemeindebehörden auch darin besser gewahrt, dass die Ortsschulkommissionen nunmehr ihre Präsidenten selbst wählen (68); dafür wird dann aber auch säumigen Schulkommissionen die Autorität der Regierung fühlbar gemacht; die Regierung hat das Recht, ein Mitglied in dieselben zu wählen, „welches aber zugleich mehreren Schulkommissionen angehören kann“, d. h. ihnen einen Vogt zu setzen (68), ja sogar einzelne oder alle Mitglieder einer Schulkommission abzurufen (70). Eine eigentliche Härte liegt dagegen darin, dass mit dem Recht der Lehrerwahl auch das Recht der Absetzung des Lehrers, mit welcher der Verlust